

- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, oder seinen Stellvertretern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wovon der 2. Vorsitzenden der Kassenwart und der 3. Vorsitzenden der Schriftführer ist.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB, also zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.
Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und er lädt nach Übereinkunft zu Vorstandssitzungen ein.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Sie sind schriftlich niederzulegen, und vom ersten Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Der Vorstand kann zu seiner Entlastung, eine/n Geschäftsführer/in ernennen, einstellen und entlassen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder des Vereins vierteljährlich an Hand eines Mitteilungsblattes über laufende Aktivitäten des Vereins in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
Der Vorsitzende, bzw. seine Vertretung lädt ein.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Wohnen und Beraten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zugunsten der Besucher des Tagestreff "Moin, Moin!" in Gifhorn, Braunschweiger Str. 56, zu verwenden hat.
- (4) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB mit den in §§ 48-53 BGB aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Gifhorner Vereinsregister in Kraft.